



Bericht und Antrag des Justizausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes über
Wohnungsbeihilfen.

In der 58. Sitzung des Nationalrates am 11. Juli 1951 haben die Abgeordneten Dr. Pitnermann und Genossen einen Antrag, betreffend Einführung einer Wohnungsbeihilfe (77/A) eingebracht. Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1951 beschlossen, diesen Antrag gemeinsam mit drei weiteren Anträgen, die sich mit Abänderungen des Mietengesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes befassen, einem neungliedrigen Unterausschuß zuzuweisen. Dieser Unterausschuß hat zwei Sitzungen, und zwar am 1. August und am 6. September 1951 abgehalten und als Ergebnis seiner Beratungen dem Justizausschuß einen Gesetzentwurf, betreffend ein Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen vorgelegt.

Der Justizausschuß hat sich in seinen Sitzungen, vom 13. und 18. September 1951 eingehend mit dem Gesetzesvorschlag des Unterausschusses befaßt und dem beigedruckten Text seine Zustimmung erteilt.

Nach den seit Einführung des Mieterschutzes in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kosten für die ordnungsgemäße Erhaltung und Verwaltung des Wohnhauses aus den Zinsen der Mieter zu tragen. Soweit der jeweils geltende Instandhaltungszins dazu nicht ausreicht, können Mieter durch Entscheidungen der Mietkommission zur Leistung eines erhöhten Instandhaltungszinses in dem die Kosten der unbedingt notwendigen Erhaltungsarbeiten deckenden Ausmaß verpflichtet werden.

Die Zahl der Mieter, welche durch Entscheidungen der Mietkommission oder in den nach 1917 erbauten Miethäusern durch Entscheidung der Preisbehörden zur Bezahlung höherer Mietzinse verhalten werden, nimmt von Tag zu Tag zu. Die Leistung des erhöhten Instandhaltungszinses bedeutet, eine Beeinträchtigung des Lebensstandards, die vom Mieter

nicht verschuldet wurde. Trotzdem müssen die Mieter nach den geltenden Bestimmungen des Mietengesetzes die Folgen der jahrelangen Vernachlässigung der Instandhaltung der Häuser bisher allein aus ihren Arbeitseinkommen tragen.

Der Mieterschutz hat das Recht auf eine Wohnung in Österreich verankert. Der Verlust der Wohnung droht jedoch nicht durch willkürliche Kündigungen; er tritt auch ein, wenn den Mietern die Bezahlung des Mietzinses entweder ganz unmöglich gemacht oder nur durch eine tiefgreifende Senkung der Lebenshaltung ermöglicht wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf verpflichtet die Gemeinschaft, den Lohn- und Gehaltsempfängern sowie den Rentnern die Bestreitung des erhöhten Mietaufwandes durch eine Beihilfe zu erleichtern. Selbstverständlich kann es sich dabei nur um eine Beihilfe und nicht um die Bestreitung des gesamten Mietaufwandes handeln. Die Wohnungsbeihilfe wird an die arbeitenden Menschen und an die Sozialrentner bezahlt; und zwar ohne Unterschied ob sie selbst Mieter sind oder mit einem solchen im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Es wurde während der Beratungen wiederholt eine Änderung in der Richtung erörtert, daß dem Alleinverdiener, der eine mehr oder weniger kinderreiche Familie zu erhalten und wegen der Kinder einen zusätzlichen Wohnungsaufwand hat, eine zusätzliche Wohnungsbeihilfe gewährt werden soll. Da die damit für den Arbeitgeber verbundene finanzielle Mehrbelastung dazu hätte führen können, daß gerade Familienväter am schwersten einen Arbeitsplatz finden, konnte die Berücksichtigung solcher Fälle bei diesem Gesetz nicht durchgeführt werden. Es wird einer künftigen Regelung oder sozialen Familienpolitik überlassen bleiben müssen, die Lasten des Familienerhalters zu erleichtern.

Die Wohnungsbeihilfe wurde mit einem Betrag festgesetzt, welcher dem durchschnittlichen Friedensmietzins für eine Zimmer-Küchen-Wohnung in Wien von 30 Kronen, jetzt 30 S, entspricht.

Da die Wohnungsbeihilfe nur Beihilfencharakter trägt, konnte eine Berücksichtigung des erhöhten Wohnbedarfes in diesem Gesetz gleichfalls nicht erfolgen. Dies wird vielmehr durch künftige kollektivvertragliche Regelungen zu geschehen haben; teilweise ist auch in den vorangegangenen perzentuellen Gehaltserhöhungen für erhöhten Wohnaufwand bereits eine Vorsorge getroffen, da dadurch den Beziehern größerer Einkommen eine höhere Abgeltung gewährt wird.

Die Wohnungsbeihilfe kann ihrem Wesen nach als allgemeine Einführung Sonderwünsche nicht berücksichtigen, ohne neue Ungerechtigkeiten zu schaffen. Sie untermauert das bisher nur moralisch anerkannte Recht der Lohn-, Gehalts- und Rentenempfänger auf ein menschenwürdiges Heim nunmehr durch einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf eine Leistung des Arbeitgebers für den Wohnungsaufwand seiner Arbeiter.

Im einzelnen ist zu den wesentlichsten Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Zu § 3:

In § 3 wird der Kreis der Personen, die Anspruch auf eine Wohnungsbeihilfe haben, abgegrenzt.

Der in lit. a umschriebene Personenkreis umfaßt außer den Lehrlingen und Heimarbeitern alle Dienstnehmer, ganz gleich, ob ihr Dienstverhältnis ein privatrechtliches oder ein öffentlich-rechtliches ist; er erstreckt sich daher auch auf alle Personen, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Gebietskörperschaften (Bund, Land, Bezirk, Gemeinde) stehen.

Die Wohnungsbeihilfe nach lit. a hat jeweils der zu leisten, gegen den sich der Anspruch auf Entgelt richtet. In der Regel ist dies der Dienstgeber; es kann aber auch eine vom Dienstgeber verschiedene Person sein, wie bei den angestellten Pharmazeuten die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich, weil sich hinsichtlich dieses Personenkreises der Entgeltanspruch nicht gegen den Dienstgeber, sondern gegen die Gehaltskasse richtet. Die Anspruchsberechtigung ist bei Bestand des Dienstverhältnisses selbstverständlich auch während desurlaubes und im Falle einer Dienstverhinderung gegeben, solange Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes besteht.

Nach lit. b haben Personen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Abfertigung

erhalten, für den Zeitraum, für den die Abfertigung gewährt wird, auch Anspruch auf Wohnungsbeihilfe.

Lit. c bestimmt, daß Bauarbeiter während ihresurlaubes Wohnungsbeihilfe zu erhalten haben; zur Leistung der Wohnungsbeihilfe ist die Bauarbeiter-Urlaubskasse verpflichtet, da sich der Anspruch auf Urlaubsentgelt gegen diese richtet (§ 5 Abs. 1).

Der in lit. d abgegrenzte Personenkreis erstreckt sich auf alle Personen, die einen Ruhe-(Versorgungs)genuß aus einem Dienstverhältnis beziehen, gleichgültig ob es sich um ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienstverhältnis handelt.

Anspruch auf Wohnungsbeihilfe haben gemäß lit. e Arbeitslose, die im Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe stehen; darüber hinaus ist auch vorgesorgt, daß Arbeitslose für die ersten Tage der Arbeitslosigkeit, während der sie gemäß § 15 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eine Wartezeit zurückzulegen haben und kein Arbeitslosengeld beziehen, die Wohnungsbeihilfe erhalten. Diese kann allerdings nur dann in Frage kommen, wenn sich der Arbeitslose innerhalb der Wartezeit zum Bezug des Arbeitslosengeldes meldet, da bei späterer Meldung eine Wartezeit nicht zurückzulegen ist, sondern das Arbeitslosengeld vom Tage der Meldung an gewährt wird.

Die Bestimmung in lit. g gewährleistet, daß Kriegsoffer, die vom Landesinvalidenamt Ernährungszulage beziehen, die Wohnungsbeihilfe erhalten.

Unter lit. h fallen die Empfänger von Opfer-, Hinterbliebenen- oder Unterhaltsrenten nach dem Opferfürsorgegesetz.

Die Bestimmung der lit. i gewährleistet allen Personen, die wiederkehrende Geldleistungen aus der öffentlichen Fürsorge beziehen, den Anspruch auf Wohnungsbeihilfe, wenn sie nicht schon auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen der lit. a bis h Anspruch auf Wohnungsbeihilfe haben.

Das Gesetz erstreckt sich nicht auf die Empfänger von Kleinrentnerunterstützungen, da für diese die Regelung des § 4 der Kleinrentnergesetz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 193/1951, weiterhin aufrecht bleibt. Nach dieser Bestimmung werden die Kleinrentnerunterstützungen ab 1. November 1951 um den gleichen Betrag erhöht werden, der im vorliegenden Gesetz als Wohnungsbeihilfe vorgesehen ist.

Zu § 4:

Die Ausschlußbestimmungen des Abs. 1 sind absoluter Natur, während die relativen Ausschlußbestimmungen des Abs. 2 die dort

genannten Träger von Grundleistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Leistung der Wohnungsbeihilfe befreien.

Der Ausschließungsgrund nach Abs. 1 Z. 1 greift dann nicht Platz, wenn der Jugendliche einen selbständigen Haushalt führt. Selbständige Haushaltungsführung im Sinne dieser Bestimmung liegt schon dann vor, wenn der Jugendliche außerhalb seines Familienverbandes wohnt.

Ziffer 2 des Abs. 1 schließt aus, daß jugendliche Personen über 18 Jahre, für die Kinderbeihilfe geleistet wird und die zum Beispiel einen Versorgungsgenuß nach § 3 lit. d oder eine Waisenrente aus der Sozialversicherung beziehungsweise aus der Opferfürsorge beziehen, zu diesen Leistungen Wohnungsbeihilfe erhalten; dies gilt aber nicht, soweit es sich um Lehrlinge handelt.

Die Vorschriften des Abs. 2 Z. 1 gründen sich auf die Erwägung, daß ein Anspruch auf Wohnungsbeihilfe in den Fällen nicht gegeben sein soll, in denen dem Dienstnehmer vom Dienstgeber eine Unterkunft als Bestandteil des Lohnes zur Verfügung gestellt wird, ohne daß dieser an den Dienstgeber ein Entgelt hierfür zu leisten hat, er somit keinen Aufwand für die Befriedigung seines Wohnbedürfnisses zu tragen hat. Dieser Ausschließungsgrund trifft, wie aus dem Wortlaut der vorliegenden Bestimmung hervorgeht, dann nicht zu, wenn die Beistellung der Unterkunft durch den Dienstgeber lediglich im Zusammenhang mit einer außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes ausgeübten Beschäftigung erfolgt, der Dienstnehmer daher während der Dauer der auswärtigen Beschäftigung für den Wohnungsaufwand am ordentlichen Wohnsitz weiterhin aufzukommen hat.

Zu § 5:

Im Abs. 2 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Wohnungsbeihilfe für den gleichen Zeitraum nur einmal gebührt, auch wenn mehrere der im § 3 aufgezählten Tatbestände vorliegen. Wer zur Leistung der Wohnungsbeihilfe verpflichtet ist, bestimmt sich nach der Reihenfolge der im § 3 vorgesehenen Tatbestände. Nach der Bestimmung des zweiten Satzes sollen jedoch Empfänger der Wohnungsbeihilfe aus der Sozialversicherung diese Wohnungsbeihilfe behalten, wenn sie in ein kurzfristiges Dienstverhältnis treten und auch aus diesem Titel den Anspruch auf die Wohnungsbeihilfe erwerben. Die Frist ist mit fünf Tagen begrenzt. Die gleiche Regelung ist durch das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 189/1951, hinsichtlich der Ernährungszulage getroffen worden, weil die Praxis erwiesen hat, daß die Beachtung so geringfügiger Unterbrechungen der Anspruchsberechtigung durch die Sozialversicherungsträger für diese eine un-

verhältnismäßige administrative Belastung mit sich bringt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll diese Regel auch auf dem Gebiete der Wohnungsbeihilfe gelten.

Im Gesetz mußte besondere Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß ein Dienstnehmer (Heimarbeiter) zur gleichen Zeit zu mehreren Dienstgebern (Auftraggebern) in einem Vertragsverhältnis steht. Es wäre unbegründet, in diesen Fällen jeden Dienstgeber (Auftraggeber) zur Leistung der vollen Wohnungsbeihilfe zu verpflichten. Das Gesetz sieht daher im Abs. 3 in diesen Fällen einen Anspruch auf Wohnungsbeihilfe nur in dem Ausmaß vor, das dem Verhältnis der für den einzelnen Dienstgeber (Auftraggeber) geleisteten Arbeitszeit zur normalen Arbeitszeit entspricht. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Heimarbeit ist die Erlassung näherer Durchführungsvorschriften durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgesehen.

Zu § 6:

Bei der Berechnung der Zusatzrenten nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz und der Unterhaltsrenten nach dem Opferfürsorgegesetz ist die Wohnungsbeihilfe nicht als Einkommen im Sinne dieser Gesetze zu werten und daher bei der Festsatzung der Leistungen nach diesen Gesetzen außer Betracht zu lassen. Das gleiche gilt für die Einkommensfreigrenze nach § 1 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes.

Zu § 8:

Im Falle eines unrechtmäßigen Bezuges der Wohnungsbeihilfe sieht Abs. 2 grundsätzlich die Rückersatzpflicht vor. Es bleibt dem Ermessen des Leistungsverpflichteten überlassen, ob er an Stelle der sofortigen Rückzahlung die zu Unrecht bezogene Wohnungsbeihilfe gegen später fällig werdende Beträge an Wohnungsbeihilfe aufrechnet.

Zu § 9:

Aus der Fassung des § 9 ergibt sich, daß über den Anspruch auf Wohnungsbeihilfe im Streitfalle das Arbeitsgericht immer dann zur Entscheidung zuständig ist, wenn der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe zu einer Grundleistung gebührt, über die im Streitfalle das Arbeitsgericht zu entscheiden hätte. Besteht Anspruch auf Wohnungsbeihilfe zu einer Grundleistung, deren Vollziehung nicht Sache des Bundes ist, wie z. B. bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Länder und Gemeinden, so hat im Streitfalle die Bezirksverwaltungsbehörde und im Instanzenzug der Landeshauptmann zu entscheiden. In Wien endet der Instanzenzug gemäß Art. 109 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 beim Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Zu § 10:

Die den Sozialversicherungsträgern hinsichtlich ihrer Leistungsempfänger zur Verfügung stehenden Unterlagen ermöglichen eine amtswegige Feststellung des Anspruches auf die Wohnungsbeihilfe nicht, zumal dieser nicht schlechthin an den Bezug einer Versicherungsleistung oder der Ernährungszulage gebunden ist und auch das Zusammentreffen mehrerer Versicherungsleistungen bei einem Leistungsempfänger häufig vorkommt. Um Doppelbezüge an Wohnungsbeihilfe zu vermeiden, ist es daher notwendig, jeden einzelnen Fall besonders zu prüfen und zu diesem Zwecke das im § 12 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951 hinsichtlich der Ernährungszulage festgelegte Antragsprinzip auch für die Wohnungsbeihilfe zu übernehmen.

Für Empfänger von ungekürzten Unterhaltsrenten nach dem Opferfürsorgegesetz sieht das Gesetz vor, daß die Wohnungsbeihilfe von Amts wegen gewährt wird, weil bei diesem Personenkreis von vornherein anzunehmen sein wird, daß der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe sich nur von dieser Grundleistung ableitet. Dies trifft jedoch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht bei den Empfängern gekürzter Unterhaltsrenten oder anderer Rentenleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz zu, weshalb für diese Rentenempfänger die Gewährung der Wohnungsbeihilfe von der Stellung eines Antrages abhängig gemacht werden muß.

Zu § 12:

Um die Träger der Sozialversicherung und den Träger der Arbeitslosenversicherung instand zu setzen, die Wohnungsbeihilfen an ihre Leistungsempfänger auszuzahlen, werden ihnen folgende Mittel zugeführt: soweit es sich um die Träger der Rentenversicherung handelt, soll an den Ausgaben der Bund im gleichen Maße wie am Rentenaufwand, d. i. mit 30 v. H. beteiligt werden. Darüber hinaus ist für die Bestreitung der restlichen 70 v. H. des Aufwandes dieser Versicherungsträger sowie des vollen Aufwandes an Wohnungsbeihilfen in der Kranken- und Unfallversicherung, ferner in der Arbeitslosenversicherung vorzusorgen. Für diesen Zweck wird insgesamt ein von den Dienstgebern allein zu tragender Sonderbeitrag eingeführt, der mit dreiviertel Prozent der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung bemessen wird. Für die der Krankenversicherung der Bundesangestellten unterliegenden Dienstnehmer ist kein Sonderbeitrag zu entrichten, da für diese Personen der Dienstgeber auch im Krankheits- und Pensionsfall die Wohnungsbeihilfen zu erbringen hat. Vom administrativen Standpunkt erscheint es zweckmäßig, den Sonderbeitrag durch die Krankenkassen einzuheben und dem Bundesministerium für soziale Ver-

waltung zur Aufteilung zuzuführen. Diese hat grundsätzlich nach den tatsächlich den einzelnen Trägern erwachsenen Ausgaben zu erfolgen. Er gibt sich in einem Geschäftsjahr gegenüber dem zu bedeckenden Gesamtaufwand ein Minder- oder Mehrertrag des Sonderbeitrages, so partizipieren an diesem alle auszahlenden Stellen (Sozialversicherungsträger und Arbeitslosenversicherung) gleichmäßig im Verhältnis ihrer für das betreffende Geschäftsjahr erbrachten Leistungen, wobei die Rentenversicherungsträger nur den durch den 30%igen Bundesbeitrag nicht gedeckten Teil ihres Aufwandes an Wohnungsbeihilfen zu veranschlagen haben. Die Krankenkassen erhalten für die Einhebung des Sonderbeitrages, so wie dies auch hinsichtlich der Einhebung fremder Versicherungsbeiträge (für die Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) gesetzlich vorgesehen ist, eine Vergütung; sie ist mit 1 v. H. der eingehobenen und abgeführten Beiträge als angemessen zu betrachten.

Die voraussichtliche Höhe der Aufwendungen an Wohnungsbeihilfen in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung läßt sich infolge des noch unbekanntem Umfangs der Auswirkung der einschränkenden Sonderbestimmungen im vorhinein nur annähernd ermitteln. Für das Jahr 1952 dürfte mit folgenden Aufwendungen zu rechnen sein:

	Mill. S
in der Rentenversicherung mit	140'6
in der Unfallversicherung mit	8'1
in der Krankenversicherung mit	25'1
in der Arbeitslosenversicherung mit	32'4
insgesamt mit	206'2

Hievon trägt der Bund in der Form des 30%igen Beitrages zum Aufwand der Rentenversicherungsträger (0'30 x 140'6 Mill. S =) 42'2
 so daß noch ein Aufwand von insgesamt 164'—
 unbedeckt bleibt.

Diesem Aufwand stehen die Einnahmen an Sonderbeiträgen gegenüber, die sich für das Jahr 1952 rechnermäßig mit 153'7
 veranschlagen lassen. Nach Abzug der vorgesehenen 1%igen Vergütung an die Krankenkassen von 1'5
 steht sonach ein Betrag von 152'2
 zur Verfügung. Der Minderertrag, der sich nach diesem Voranschlag mit 11'8

ergibt, wäre anteilmäßig von den Sozialversicherungsträgern und vom Bund als Träger der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Der Anteil aller Sozialversicherungsträger errechnet sich mit

insgesamt 9'5 Mill. S, der der Arbeitslosenversicherung mit 2'3 Mill. S. Es muß jedoch ausdrücklich betont werden, daß die vorstehenden Angaben lediglich ein vorläufiges Rechnungsergebnis darstellen, von dem die tatsächlichen erfolgsmäßigen Ziffern sowohl hinsichtlich der Einnahmen als auch insbesondere der Ausgaben abweichen können; es ist eher anzunehmen, daß der Fehlbetrag die angeführte Höhe nicht erreichen wird.

Zu § 13:

Das Gesetz tritt mit 1. November 1951 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt erhöhen sich die gesetzlichen Mietzinse. Zu dem gleichen Zeitpunkt müssen daher auch den auf die Wohnungsbeihilfe anspruchsberechtigten Personen die Wohnungsbeihilfen, die zur Deckung der erhöhten Mietzinse bestimmt sind, zur Verfügung stehen. Gleichzeitig muß aber auch die Maßnahme der Einhebung eines besonderen Beitrages zur Bestreitung des Aufwandes der Sozialversicherungsträger und der Arbeitslosenversicherung an Wohnungsbeihilfen einsetzen.

Nun gibt es Grundleistungen, die im nachhinein ausgezahlt werden, so die wiederkehrenden Geldleistungen der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung, die Löhne und gewisse Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Da praktisch die ausbezahlten Beträge für die folgende Auszahlungsperiode verwendet werden, muß durch eine Übergangsbestimmung Vorsorge getroffen werden, daß schon für den letzten dem Inkrafttreten des Gesetzes vorausgehenden Auszahlungszeitraum die Wohnungsbeihilfe gewährt wird. Bei den im nachhinein ausgezahlten wieder-

kehrenden Geldleistungen der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung wurde dies mit der Maßgabe verfügt, daß diese Auszahlung einheitlich für die Zeit ab 25. Oktober 1951 zu erfolgen hat, um eine verschiedene Behandlung der Anspruchsberechtigten, je nachdem, ob die Auszahlungsperiode sieben oder mehr Tage beträgt, zu vermeiden.

Was aber die Einhebung des besonderen Beitrages betrifft, so war zu beachten, daß die Beitragsperiode sich nicht in allen Fällen mit dem Kalendermonat deckt. Es wird daher zur Klarstellung verfügt, daß der Beitrag bei Lohnabrechnung nach Kalenderwochen erstmalig für die mit 29. Oktober 1951 beginnende Beitragsperiode, bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen erstmalig für die Beitragsperiode November 1951 zu entrichten ist.

Die vorstehend angeführten Tatsachen wurden im Zusammenhange mit den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes in den Sitzungen des Justizausschusses, denen auch die Bundesminister Maisel und Dr. Tschadek beiwohnten, eingehend erörtert.

In der Debatte stellte Abgeordneter Dr. Pfeifer (KdU) mehrfache Abänderungsanträge, die keine Zustimmung bei der Ausschlußmehrheit fanden.

Auf Grund seiner Beratungen stellt daher der Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. September 1951.

Dr. Pittermann,
Berichterstatler.

Dr. Nemeetz,
Obmann.

Bundesgesetz vom über Wohnungsbeihilfen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Zweck der Wohnungsbeihilfe.

§ 1. Zur Erleichterung des durch die Nachkriegsverhältnisse entstehenden erhöhten Wohnungsaufwandes ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Wohnungsbeihilfe zu gewähren.

Ausmaß.

§ 2. Die Wohnungsbeihilfe beträgt monatlich 30 S., wöchentlich 7 S., täglich 1 S.

Anspruchsberechtigung.

§ 3. Anspruch auf Wohnungsbeihilfe haben:

- a) Personen, die auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses oder als Heimarbeiter einen Anspruch auf Entgelt haben;
- b) Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses einen gesetzlichen Anspruch auf Abfertigung haben;
- c) Personen, die auf Grund des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1946, Anspruch auf Urlaubsentgelt haben;
- d) Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses Anspruch auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung haben;
- e) Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, sowie während der Wartezeit;
- f) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung der im § 8 Abs. 1 erster Satz des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189/1951, bezeichneten Art;
- g) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung, sofern sie Ernährungszulage nach den Bestim-

mungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 219/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 159/1951, beziehen;

- h) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 6. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 160/1951;
- i) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der öffentlichen Fürsorge.

Ausschluß vom Bezug.

§ 4. (1) Vom Bezug der Wohnungsbeihilfe sind Personen ausgeschlossen:

1. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie keinen selbständigen Haushalt führen;
2. für die Kinderbeihilfe auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, soweit sie nicht in einem Lehrverhältnis stehen;
3. die auf Grund eines Ausgedingtes Anspruch auf Unterkunft besitzen.

(2) Anspruch auf Wohnungsbeihilfe besteht ferner nicht:

1. gegenüber dem Dienstgeber bei Personen, denen auf Grund des Dienst- oder Lehrverhältnisses eine Dienst-, Natural- oder Deputatwohnung oder eine sonstige Unterkunft unentgeltlich beigestellt wird; dies gilt nicht, wenn die Unterkunft im Zusammenhange mit einer außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes ausgeübten Beschäftigung beigestellt wird oder durch Kollektivvertrag etwas anderes bestimmt ist;

2. gegenüber dem Sozialversicherungsträger, wenn der Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung

- a) selbständig erwerbstätig ist oder
- b) im Gebiet der Republik Österreich weder seinen ordentlichen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, wenn nicht zwischenstaatliche Übereinkommen anderes bestimmen oder

c) nur auf Grund einer freiwilligen Verzichtnahme die Leistung bezieht;

3. gegenüber dem Bund, wenn bei Empfängern wiederkehrender Geldleistungen aus der Opferfürsorge der in lit. a oder b der Z. 2 vorgesehene Tatbestand gegeben ist.

Leistungsverpflichteter.

§ 5. (1) Der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe besteht gegenüber demjenigen, der zu den im § 3 genannten Leistungen verpflichtet ist (Leistungsverpflichteter); diese Leistungen werden im folgenden „Grundleistungen“ genannt.

(2) Bei Zusammentreffen mehrerer der im § 3 bezeichneten Grundleistungen gebührt die Wohnungsbeihilfe nur zu einer dieser Leistungen; hierbei gilt die Reihenfolge des § 3. Gebührt die Wohnungsbeihilfe gemäß § 3 lit. a für nicht mehr als fünf aufeinanderfolgende Tage, so schließt dies die Gewährung der Wohnungsbeihilfe gemäß § 3 lit. f für diesen Zeitraum nicht aus.

(3) Sind Dienstnehmer (Heimarbeiter) gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern (Auftraggebern) beschäftigt, so erhalten sie von den Leistungsverpflichteten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Wohnungsbeihilfe; in diesem Falle gebührt die Wohnungsbeihilfe seitens des einzelnen Leistungsverpflichteten in dem Ausmaß, das dem Verhältnis zwischen der für den Leistungsverpflichteten geleisteten Arbeitszeit zu der für die betreffende Betriebsklasse geltenden Normalarbeitszeit entspricht. Nähere Vorschriften über die Berechnungsgrundlagen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung erlassen.

(4) Bei Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. d ist zur Gewährung der Wohnungsbeihilfe diejenige Stelle verpflichtet, die die höhere (höchste) Grundleistung erbringt.

(5) Bei Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. f gebührt die Wohnungsbeihilfe zu der Grundleistung, zu der die Ernährungszulage gewährt wird, wenn aber keine Ernährungszulage gewährt wird, zu der höheren (höchsten) Grundleistung. § 8 Abs. 2 letzter Satz des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Bei Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. g oder h gebührt die Wohnungsbeihilfe nur einmal.

Nichtberücksichtigung der Wohnungsbeihilfe bei Ermittlung von Einkommensgrenzen.

§ 6. Bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nach § 12 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 159/1951, und nach § 1 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 135/1950, sowie bei Festsetzung der Unterhaltsrente nach § 11

Abs. 1 Z. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 6. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 160/1951, bleibt die Wohnungsbeihilfe außer Betracht.

Fälligkeit.

§ 7. Die Wohnungsbeihilfe ist jeweils in dem der Dauer des Anspruches entsprechenden Ausmaß gleichzeitig mit der Grundleistung auszahlbar.

Anzeigepflicht; Rückersatz.

§ 8. (1) Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung für den Anspruch auf Wohnungsbeihilfe binnen einer Woche seit dem Eintritt des Ereignisses dem Leistungsverpflichteten anzuzeigen.

(2) Hat eine Person Wohnungsbeihilfe zu Unrecht bezogen, so hat sie diese zurückzuerstatten. Die zu Unrecht bezogene Wohnungsbeihilfe kann gegen später fällig werdende Beträge an Wohnungsbeihilfe aufgerechnet werden.

Zuständigkeit und Verfahren.

§ 9. (1) Für die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung oder Leistungsverpflichtung gelten unbeschadet der Bestimmungen des § 10 in jenen Fällen, in denen die Wohnungsbeihilfe im Zusammenhang mit einer Grundleistung auf einem Rechtsgebiet gewährt wird, für das die Vollziehung dem Bund zusteht, die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die für die Entscheidung auf dem Rechtsgebiet der Grundleistung maßgebend sind.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Entscheidung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig; in diesen Fällen endet der Instanzenzug beim Landeshauptmann.

Sondervorschriften für den Bereich der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Opferfürsorge.

§ 10. (1) Auf die Wohnungsbeihilfe für Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung sind die Vorschriften des § 12 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Wohnungsbeihilfe bleibt in der Arbeitslosenversicherung und in der Sozialversicherung bei der Bemessung der Beiträge und Leistungen außer Betracht.

(3) An Empfänger von Renten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, wird die Wohnungsbeihilfe auf Antrag, soweit es sich aber um Empfänger von ungekürzten Unterhaltsrenten handelt, von Amts wegen gewährt.

Steuerfreiheit; Unpfändbarkeit.

§ 11. (1) Die Wohnungsbeihilfe unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

(2) Die Wohnungsbeihilfe ist nicht pfändbar.

Bestreitung des Aufwandes an Wohnungsbeihilfen nach § 3 lit. e und f.

§ 12. (1) Der Aufwand für die nach § 3 lit. e und f gewährten Wohnungsbeihilfen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestritten:

1. Der Aufwand der Rentenversicherungsträger an Wohnungsbeihilfen gemäß § 3 lit. f ist in den Rentenaufwand im Sinne des § 85 Abs. 3 lit. b des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947, in der jeweils geltenden Fassung einzubeziehen.

2. Zur Bestreitung des nach Z. 1 nicht gedeckten Aufwandes an Wohnungsbeihilfen gemäß § 3 lit. f sowie der Wohnungsbeihilfen nach § 3 lit. e ist für jede in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehende oder als Heimarbeiter beschäftigte Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten, versicherungspflichtig ist, ein besonderer Beitrag in der Höhe von 075 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage vom zuständigen Krankenversicherungsträger einzuhellen. Den Beitrag trägt zur Gänze der Dienstgeber.

(2) Für den Beitrag nach Abs. 1 Z. 2 gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Fälligkeit, Einbringung und Rückzahlung der Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung entsprechend. Die Beiträge sind von den Versicherungsträgern an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abzuführen. Die Krankenversicherungsträger erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge entstehen, eine Vergütung im Ausmaß von 1 v. H. der abgeführten Beiträge.

(3) Die für ein Geschäftsjahr eingegangenen Beiträge nach Abs. 1 Z. 2 werden nach Abzug der Vergütung für die Krankenversicherungsträger an die Sozialversicherungsträger und an den Bund als Träger der Arbeitslosenversicherung im Verhältnis des diese Stellen belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen (Abs. 1 Z. 2) in diesem Geschäftsjahr aufgeteilt. Auf die hier nach gebührenden Anteile sind aus den Einkünften an Beiträgen an die Träger der Sozialversicherung angemessene Vorschüsse zu leisten.

(4) Das Nähere über die Verrechnung der nach § 3 lit. e und f ausgezahlten Wohnungsbeihilfen, über die Verrechnung und Abfuhr des besonderen Beitrages nach Abs. 1 Z. 2 und über die Abgeltung der Kosten nach Abs. 2 bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, soweit hievon die Träger der Sozialversicherung betroffen werden, nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Übergangsbestimmungen.

§ 13. (1) Wird die Grundleistung im nachhinein gezahlt, so gebührt die Wohnungsbeihilfe bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen

a) den Empfängern wiederkehrender Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Sozialversicherung bereits ab 25. Oktober 1951;

b) den übrigen Anspruchsberechtigten erstmalig bereits für den letzten vor dem 1. November 1951 liegenden Zahlungszeitraum der Grundleistung.

(2) Der besondere Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 ist erstmalig bei Lohnabrechnung nach Kalenderwochen für die mit 29. Oktober 1951 beginnende Beitragsperiode, bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen für die Beitragsperiode November 1951 zu entrichten.

Wirksamkeitsbeginn und Aufhebung von Rechtsvorschriften.

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt unbeschadet der Bestimmungen des § 13 am 1. November 1951 in Wirksamkeit.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden nachfolgende Bestimmungen aufgehoben:

1. Art. II der 4. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 158/1951;

2. § 11 Abs. 5 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189/1951;

3. Art. IV des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung;

4. Art. II der 6. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 160/1951.

Vollziehung.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: Hinsichtlich des § 11 Abs. 1 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 11 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz, soweit die gerichtliche Vollstreckung in Frage kommt, das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der finanzbehördlichen Vollstreckung und das Bundeskanzleramt hinsichtlich der sonstigen Vollstreckung, und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung.